Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 123
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Turgut Altug (GRÜNE)

vom 28. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2014) und **Antwort**

Nanopartikel: Zu klein für den Berliner Verbraucherschutz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, in welchen verbrauchernahen Produkten und Produktgruppen Nanopartikel, insbesondere Nanosilber verwendet werden?

Zu 1.: Dem Senat ist bekannt, dass Nanopartikel u.a. im Automobilbau, in der IT-Branche, der Farben- und Bauindustrie, der Geräteherstellung, der Pharmaindustrie, der Medizintechnik sowie bei der Herstellung von Lebensmitteln, Kosmetika und Sportartikeln eingesetzt werden.

Nanopartikel sind daher in zahlreichen verbrauchernahen Produkten enthalten, z. B. kommen sie in Arzneimitteln, Gebrauchstextilien, Haushaltsgeräten, Kraftfahrzeugen und Wandfarben vor.

Silber in nanopartikulärer Form wird unter anderem in hautnahen Textilien für den „Outdoor-Bereich“ (z. B. Strümpfe, Unterwäsche), in Textilien für Personal sowie in Ausstattung von medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern verwendet.

2. Wie beurteilt der Senat die Verwendung von Nanopartikeln in solchen Produkten (insbesondere in Lebensmitteln, Spielzeugen und Kosmetika) und die davon ausgehenden Gefahren für VerbraucherInnen und Umwelt?

Zu 2.: Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden, da es auf die Struktur der in und auf den Verbraucherprodukten vorliegenden nanoskaligen Einheiten ankommt.

Nanomaterialien neigen zur Aggregation, einem Zusammenballen der kleinsten Einheiten. So sind z. B. die in einzelnen Produkten verwendeten Rieselhilfsmittel in der Regel zu größeren, nicht resorbierbaren Einheiten aggregiert. Außerdem muss in Betracht gezogen werden, dass sich durch mechanische Prozesse, wie z. B. Vermahlen, seit alters her nanoskalige Teilchen in Produkten befinden.

Für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände sowie Kosmetika ist rechtlich geregelt, dass von ihnen keine gesundheitliche Gefahr ausgehen darf. Alle Kosmetikinhaltsstoffe werden vor ihrer Verwendung einer ausführlichen toxikologischen Bewertung unterzogen. Lebensmittel, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen, gelten als neuartige Lebensmittel und sind somit zulassungspflichtig. Die Verwendung von Nanopartikeln in anderen Produkten und die davon ausgehenden Gefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher, Patientinnen und Patienten, Beschäftigte und Umwelt wurden vom Senat nicht beurteilt.

3. Welche Bedeutung hat die Nanotechnologie für die Wirtschaftsleistung und Beschäftigung in Berlin?

Zu 3.: Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

4. Welche wissenschaftlichen Forschungsprojekte hat der Senat bisher allein bzw. gemeinsam mit anderen Akteuren in Auftrag gegeben oder sind dem Senat bekannt, um die Gefahren von Nanopartikeln für VerbraucherInnen und Umwelt zu erforschen?

Zu 4.: Der Senat hat keine derartigen Projekte in Auftrag gegeben.

5. Wie viele Mittel, aufgeteilt nach Ressorts, plant der Senat im laufenden Doppelhaushalt in die Förderung und Erforschung der Nanotechnologie zu investieren? Welcher Anteil davon soll in die Sicherheits- und Risikoforschung fließen?

Zu 5.: die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung sieht vor, 250 T€ (Landesanteil/Jahr) für die Haushaltsjahre 2014/2015 bereit zu stellen. Davon fließt kein Anteil in die Risiko- und/oder Sicherheitsforschung.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

6. Hält der Senat die geltenden Rechtsvorschriften für die Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Produkten, die Nanopartikel enthalten, für ausreichend oder prüft er weiteren Regelungsbedarf?

Zu 6.: Für alle Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika gelten die Vorschriften des allgemeinen Lebensmittelrechts. Darüber hinaus gelten hinsichtlich der Verwendung von Nanopartikeln in Kosmetika und neuartigen Lebensmitteln sowie der Kennzeichnung spezialrechtliche Vorschriften. Dies hält der Senat für ausreichend.

Für die sonstigen zuvor genannten Produktgruppen, die Nanopartikel enthalten, sowie für die davon ausgehenden Gefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher, Patientinnen und Patienten, Beschäftigte und die Umwelt sieht der Senat keinen weiteren Regelungsbedarf.

7. Welche Maßnahmen hat der Senat bisher ergriffen, um VerbraucherInnen über die von Nanopartikeln ausgehenden Risiken, z.B. durch ein zentrales, öffentlich zugängliches Stoff- und Produktregister zu informieren? Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Initiative des Landes Baden-Württemberg, ein „Nano-Portal“ (www.nanoportal-bw.de) zur Aufklärung der VerbraucherInnen einzurichten?

Zu 7.: Der Senat hat bisher keine Maßnahmen ergriffen, um Verbraucherinnen und Verbraucher über die von Nanopartikeln ausgehenden Risiken zu informieren, weil es aus Sicht des Senats bereits hinreichende Informationsmöglichkeiten gibt, z. B. die Wissensplattform „DaNa“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (http://www.nanopartikel.info/files/content/dana/Dokumente/Dana%20Flyer%20Internet_dt.pdf) oder einschlägige Informationen auf der Seite des Bundesinstitutes für Risikobewertung (http://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/nanotechnologie-7585.html#fragment-2) oder des Bundesministeriums für Gesundheit (http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Nanotechnolo-gie/) oder der EFSA (http://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/nanotechnology.htm).

Aus diesem Grund hat sich Berlin im vergangenen Jahr im Bundesrat gegen einen Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz zur Einrichtung eines Nanoproduktregisters auf EU-Ebene ausgesprochen.

Berlin, den 18. Februar 2014

In Vertretung

Sabine Toepfer-Kataw
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2014)